BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG UND ZUR FÄKALSCHLAMMENTSORGUNGSSATZUNG DER STADT KAUFBEUREN (BGS-EWS/FES)

Vom 22.01.2025

Bekanntgemacht am 06.02.2025 (ABl. Nr. 5/2025)
Geändert durch Satzung vom: 24.06.2026 (ABl. Nr. 16 vom 02.07.2026)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund der Art. 1, 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende vom Stadtrat am 21.01.2025 beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung (BGS-EWS/FES):

§ 1
Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie, unbeschadet des § 4 Abs. 5 EWS, nach § 4 EWS ein Anschluss- und Benutzungsrecht hinsichtlich der Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Führt § 4 Abs. 5 EWS zur Reduzierung des Beitragssatzes gemäß § 6 Abs. 2, gilt ein in einem im Trennsystem entwässerten Gebiet gelegenes Grundstück als anschließbar bzw. angeschlossen im Sinne von Satz 1 Nrn. 1 und 2, sobald es vom Schmutzwasserkanal erschlossen bzw. an diesen angeschlossen ist.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt und eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist, entsteht sie mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche oder der Nutzung oder eine Bebauung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme. Vergrößert sich die zulässige Geschossfläche durch Bauleitplanung, entsteht die Beitragsschuld mit Bekanntmachung des Bauleitplanes.

(3) Hat die Beschränkung nach § 4 Abs. 5 EWS zur Erhebung eines ermäßigten Beitrags geführt und entfällt diese Beschränkung oder wird das Grundstück mit Niederschlagswasser tatsächlich angeschlossen, entsteht die weitergehende Beitragsschuld mit dem Eintritt dieses späteren Ereignisses.

§ 4
Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentum oder ein Erbbaurecht an dem Grundstück hat. Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Personen mit Wohnungs- oder Teileigentum nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.

(2) In unbeplanten Gebieten des Innenbereichs wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 1 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der baulichen oder gewerblichen Nutzung anzusetzen. Bei der Bestimmung der Grundstückstiefe bleiben Grundstücke oder Grundstücksteile unberücksichtigt, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Straße herstellen.

(3) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen oder eine solche bereits vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Abs. 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn

a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist,
b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt,

c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder

d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Abs. 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(7) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

(8) Die Geschossflächen von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder nicht an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden dürfen, werden von der nach den Abs. 3 bis 7 ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Sofern die Abzugsflächen später tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden oder eine mit dem Anschlussbedarf verbundene Nutzungsänderung erfahren, wird der Beitrag für diese Flächen nacherhoben. Das gilt weiter nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO). Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind. Balkone, Loggien und nicht überdachte Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(9) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserleitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die

Schmutzwasserleitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und nicht überdachte Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(10) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

1. im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden;
2. wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
3. wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 2 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
4. im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 8, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
5. für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 9), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 9 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 9 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind, oder

(11) Angefangene m² Geschossfläche werden kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

§ 6
Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt:

a) pro m² Grundstücksfläche	5,92 Euro,
b) pro m² Geschossfläche	17,77 Euro.

(2) Schließt das Benutzungsrecht das Recht zum Einleiten von Niederschlagswasser nicht ein (§ 4 Abs. 5 EWS) und ist diese Beschränkung eingehalten, beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1

a) pro m² Grundstücksfläche	0,00 Euro,
b) pro m² Geschossfläche	17,77 Euro.

Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(3) Ist für ein Grundstück, für welches die Pflicht zur Erstattung der Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses vor dem 01.01.1997 entstanden ist, ein Beitragsteil gemäß § 5 Abs. 10 nachzuerheben, beträgt der Beitrag

a) in Fällen, die dem Abs. 1 unterfallen würden,
abweichend von Abs. 1

pro m² Grundstücksfläche	5,01 Euro,
pro m² Geschossfläche	16,16 Euro;

b) in Fällen, die dem Abs. 2 unterfallen würden,

pro m² Grundstücksfläche	0,00 Euro
abweichend von Abs. 2 pro m² Geschossfläche	16,16 Euro.

(4) Der ermittelte Beitrag wird auf volle Euro kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 8
Vorauszahlungen

Im Falle des Art. 5 Abs. 5 KAG können Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Entwässerungsbeitrags erhoben werden.

§ 9
Ablösung des Beitrags

Der Entwässerungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Die Höhe des Ablösungsbetrages bestimmt sich nach den zum Zeitpunkt der Ablösung für die Beitragserhebung geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 8 EWS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, nach Einheitssätzen zu erstatten. Die Einheitssätze betragen:

a)	Anbinden des Grundstücksanschlusses an den Kontrollschacht	249,40 Euro
b)	Rohrleitung pro angefangenen Meter	2.788,95 Euro.

Die Einheitssätze erhöhen sich bei Grundstücken, deren Anschluss sich wegen besonders schwieriger Verhältnisse gegenüber den in Satz 2 festgelegten Einheitssätzen um einen mindestens 20 v. H. übersteigenden Prozentsatz verteuert, um den 20 v. H. übersteigenden Prozentsatz.

(2) Der Aufwand für die Veränderung und Verbesserung der Grundstücksanschlüsse ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, nach Einheitssätzen zu erstatten. Die Einheitssätze betragen:

a)	Pauschale für jeden Grundstücksanschluss	660,00 Euro
b)	zusätzlich für die Rohrleitung pro Meter	
	bis 5,99 Meter	495,00 Euro
	von 6,00 Meter bis 9,99 Meter	330,00 Euro
	ab 10 Meter	165,00 Euro

Für einen angefangenen Meter wird der jeweilige Einheitssatz anteilig berechnet.

(3) Der Aufwand für die Beseitigung oder Stilllegung der Grundstücksanschlüsse in der jeweils tatsächlichen Höhe wird nach dem Maß der Längen der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Anschlussteile geteilt und ist in dem in Absatz 1 Satz 1 genannten eingeschränkten Umfang zu erstatten. Der Aufwand ist ungeteilt zu erstatten, wenn er sich schlüssig auf den Teil des Grundstücksanschlusses bezieht, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet.

(4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Den Erstattungsanspruch schuldet, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentum oder ein Erbbaurecht an dem Grundstück hat. Mehrere Personen haften gesamtschuldnerisch. § 7 gilt entsprechend.

(5) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11
Gebührenerhebung

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren. Die Einleitungsgebühren werden nach einem getrennten Gebührenmaßstab für

1. Schmutzwasser (§ 12) und
2. Niederschlagswasser (§ 13)

berechnet.

(2) Für die Benutzung der Fäkalschlammentsorgungseinrichtung werden Beseitigungsgebühren (§ 14) erhoben.

§ 12
Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Dabei bemisst sich die Inanspruchnahme durch das Einleiten von Schmutzwasser nach der dem Grundstück zugeleiteten Frischwassermenge.

(2) Als dem Grundstück zugeleitetes Frischwasser gilt:

1. das aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene Wasser,
2. das aus Eigengewinnungsanlagen (Brunnen, Einrichtungen zur Sammlung von Niederschlagswasser) geförderte Wasser,
3. das dem Grundstück sonst zugeführte Wasser und
4. Grundwasser und Sickerwasser (insbesondere aus Bauwasserhaltungen und Drainagen), das der Entwässerungseinrichtung aus dem Grundstück zugeführt wird.

(3) Von den Wassermengen nach Absatz 2 werden auf Antrag der gebührenpflichten Person die nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist.

Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt der gebührenpflichten Person. Es ist in der Regel auf die Messergebnisse von geeigneten und geeichten Messeinrichtungen (z.B. Wasserzähler, Betriebsstundenzähler) zurückzugreifen. Die Messeinrichtungen sind von der gebührenpflichten Person auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist des jeweils erlassenen Gebührenbescheids möglich.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wasserverbrauchsmenge von 23 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
d) die bei landwirtschaftlichen Betrieben fiktiv nach Abs. 3 Sätze 6 und 7 errechnete Verbrauchsmenge (viehbezogene Verbrauchsmenge), die größer ist als die Differenz aus der zugeführten Wassermenge (Abs. 2) und der Wassermenge, die sich ergibt, wenn die durchschnittliche Zahl der Personen, die das Grundstück im Abrechnungsjahr bewohnen, mit 45 m³ Verbrauchsmenge multipliziert wird (personenbezogene Verbrauchsmenge).

(5) Die für die Berechnung der Schmutzwassergebühr maßgebliche Wassermenge wird wie folgt festgestellt:

1. Die gemäß Absatz 2 Nr. 1 aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogenen Wassermengen werden durch Ablesen der Wasserzähler ermittelt. Bei Zweifel an der Richtigkeit der Wassermenge gilt diejenige Wassermenge als eingeleitet, die der Berechnung der Wassergebühr nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Kaufbeuren (BGS-WAS) in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt wurde.

2. Die gemäß Absatz 2 Nrn. 2, 3 und 4 dem Grundstück zugeführten Wassermengen sind durch geeignete Messeinrichtungen zu ermitteln; Abs. 3 Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

Den Beauftragten der Stadt ist im Rahmen des Zumutbaren jederzeit Zutritt zu den Wasserzählern und den sonstigen Messeinrichtungen zu gewähren und deren Überprüfung und Ablesung zu gestatten.

Wassermengen sind von der Stadt zu schätzen, wenn

a) ein Wasserzähler oder eine sonstige Messeinrichtung nicht vorhanden ist, oder
b) der Zutritt zum Wasserzähler oder zur sonstigen Messeinrichtung nicht ermöglicht oder nicht nur unerheblich erschwert wird, oder
c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler oder die sonstige Messeinrichtung nicht die wirkliche Wassermenge angibt.

Dabei kann die Stadt auf Kosten der gebührenpflichtigen Person Gutachten oder sonstige Nachweise einholen.

§ 13
Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten, überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks (gemessen in m^2-Grundstücksfläche), von denen Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann. Flächen oder Teilflächen, deren Größe 5 m^2 nicht überschreitet, werden bei der Bemessung nicht berücksichtigt, sofern sie nicht unmittelbar an andere bebaute, überbaute oder befestigte Flächen oder Teilflächen angrenzen. Der ermittelte Wert wird multipliziert mit dem Faktor eines angemessenen, in Absatz 3 festgelegten Abflussbeiwerts. Dieser Wert wird um eine Messtoleranz von 5 v. H. reduziert und auf volle m^2 abgerundet.

(2) Als befestigt im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Erdreich nicht oder nur teilweise aufgenommen werden kann.

(3) Für die Ermittlung der gebührenrelevanten Grundstücksfläche nach Absatz 1 gelten folgende Abflussbeiwerte:

a) vollversiegelte Flächen: Abflussbeiwert 0,8
Als vollversiegelt gelten insbesondere Dachflächen (ohne Kiesdächer und begrünte Dächer), Betonflächen, Rampen, befestigte Flächen mit Fugendichtung, Schwarzdecken, Pflaster mit Fugenverguss sowie künstliche Wasserflächen mit Ablauf in die öffentliche Entwässerungsanlage.

b) teilversiegelte Flächen: Abflussbeiwert 0,4
Als teilversiegelt gelten insbesondere begrünte Dachflächen, Kiesdächer, wassergebundene Flächen, Pflaster- und Plattenbeläge ohne Fugendichtung, Spielplätze mit Teilbefestigungen, Sportflächen mit Dränung sowie Tennenflächen.

c) unversiegelte Flächen: Abflussbeiwert 0,0
Als unversiegelt gelten insbesondere Rasenflächen, Parkanlagen und Vegetationsflächen, Schotter- und Schlackenboden, Rollkies, Gartenwege mit wassergebundener Decke, Einfahrten und Einzelstellplätze mit Rasengittersteinen sowie natürliche und ähnliche (naturnahe) Wasserflächen ohne Ablauf in die Entwässerungseinrichtung.

(4) Bebaute, überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn es für dort anfallendes Niederschlagswasser keine Abflussmöglichkeit in die Entwässerungseinrichtung gibt (z.B. Versickerung auf dem eigenen Grundstück).

(5) Bebaute, überbaute und befestigte Flächen, die Zisternen mit einem Fassungsvermögen ab 3,0 m^3 mit Überlauf an die Entwässerungseinrichtung speisen, wirken sich insoweit gebührenmindernd aus, als dass pro 1,0 m^3 Fassungsvermögen die gebührenwirksame Fläche pauschal um 10 m^2 reduziert wird. Das Fassungsvermögen der jeweiligen Einrichtung ist von der gebührenpflichtigen Person nachzuweisen.

(6) Änderungen hinsichtlich der für die Gebührenermittlung maßgeblichen Flächen sind der Stadt Kaufbeuren unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Kaufbeuren behält sich vor, Flächenänderungsmitteilungen nur nach Vorlage einer Abnahmebestätigung eines anerkannten Sachverständigen zu akzeptieren. Mehrungen der gebührenwirksamen Flächen ab 5 m^2 werden ab dem auf den Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, folgenden Monat anteilig berücksichtigt, Flächenminderungen ab Beginn des auf den Eingang der Mitteilung bei der Stadt Kaufbeuren folgenden Monats. Flächenänderungen unter 5 m^2 sind nicht gebührenrelevant.

§ 14
Beseitigungsgebühr

Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden (§ 4 Abs. 2 FES). Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

§ 15
Gebührenhöhe

(1) Die Einleitungsgebühr beträgt für

1.	Schmutzwasser (§ 12)	1,85 Euro/m^3 Abwasser;
2.	Niederschlagswasser (§ 13)	0,52 Euro/m^2 Grundstücksfläche.

(2) Die Beseitigungsgebühr (§ 14) beträgt 75,00 Euro/m^3 Abwasser (Fäkalschlamm).

(3) Für gewerbliche Betriebe, die im Ablauf ihres Produktions- oder Leistungsprozesses Vorkehrungen treffen, die zu einer nachhaltigen erheblichen Senkung der Schmutzfracht oder des Abwasseranfalls und der Schmutzwasserfracht führen, kann die Gebühr nach Absatz 1 Nr. 1 (Schmutzwassergebühr) auf Antrag angemessen ermäßigt werden. Als angemessen gilt im Allgemeinen

a)	bei einer Senkung der Schmutzfracht	eine Gebührenermäßigung von
	- von mehr als 10 v. H. bis 15 v. H.	5,0 v. H.,
	- von mehr als 15 v. H. bis 20 v. H.	7,5 v. H.,
	- von mehr als 20 v. H.	10,0 v. H.
b)	bei einer Senkung des Abwasseranfalls	eine Gebührenermäßigung von
	- von mehr als 10 v. H. bis 15 v. H.	5,0 v. H.,
	- von mehr als 15 v. H. bis 20 v. H.	7,5 v. H.,
	- von mehr als 20 v. H.	10,0 v. H.

Die Ermäßigungen nach Satz 2 Buchstaben a) und b) können nebeneinander gewährt werden. Eine Gebührenermäßigung wird nicht gewährt, wenn die Vorkehrungen lediglich bewirken, dass die Abwassereinleitung nicht mehr nach § 15 EWS unzulässig ist oder dass die Abwässer dem

durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Die Gebührenermäßigungen sollen angemessen befristet werden. Sie können auch gewährt werden, wenn die Vorkehrungen bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung getroffen worden sind. Auf gewerbliche Betriebe, die Abwässer erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten, finden die Sätze 2 bis 6 Anwendung, wenn Vorkehrungen im Sinn des Satzes 1 getroffen worden sind, die über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehen.

§ 16
Gebührenabschläge

(1) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer, die nicht Abwässer aus dem Produktions- oder Leistungsprozess eines gewerblichen Betriebes sind, auf dem Grundstück verlangt, ermäßigen sich die Einleitungsgebühren nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 (Schmutzwassergebühr) um die Hälfte.

(2) Schließt das Benutzungsrecht das Recht zum Einleiten von Niederschlagswasser nicht ein (§ 4 Abs. 5 EWS) und entspricht die tatsächliche Benutzung dieser Beschränkung, wird eine Einleitungsgebühr nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 (Niederschlagswassergebühr) nicht erhoben.

§ 17
Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser (Schmutz- oder Niederschlagswasser) in die Entwässerungseinrichtung. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

§ 18
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentum an dem Grundstück hat oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Die Einleitungsgebühren nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 (Schmutzwassergebühr) schuldet auch, wer einen auf dem Grundstück befindlichen Betrieb innehat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 19
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitungsgebühr nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 (Schmutzwassergebühr) wird jährlich abgerechnet.

Die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Auf die Schmutzwassergebührenschuld sind zum 15. jedes Monats, ausgenommen dem 15.01. jedes Jahres, Vorauszahlungen in Höhe eines Elftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(2) Erhebungszeitraum für die Einleitungsgebühr nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 (Niederschlagswassergebühr) ist das Kalenderjahr.

Die Niederschlagswassergebühr wird mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids. Auf Antrag der gebührenpflichtigen Person kann die Gebühr am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres beantragt werden.

(3) Die Beseitigungsgebühr wird je Entsorgung abgerechnet. Sie wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 20
Auslagenersatz

Kosten, die die Stadt für die Untersuchung von Abwasser- oder Schlammproben verauslagt, werden als Auslagen erhoben.

§ 21
Pflichten der Beitrags- und Gebührenpflichtigen

Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 22
Übergangsbestimmung

Beitrags- oder Gebührentatbestände, die von früherem Satzungsrecht der Stadt Kaufbeuren erfasst werden, werden als abgeschlossen behandelt, soweit Bestandskraft der Veranlagungen vorliegt. Wurden solche Beitrags- oder Gebührentatbestände nach den früheren Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitrags- oder Gebührentatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag bzw. die Gebühr nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag oder eine höhere Gebühr als nach früherem Satzungsrecht der Stadt Kaufbeuren ergibt, wird der Unterschiedsbetrag nicht erhoben.

§ 23
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Stadt Kaufbeuren vom 21.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 27 vom 29.12.2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2023 (Amtsblatt Nr. 25 vom 28.12.2023), außer Kraft.